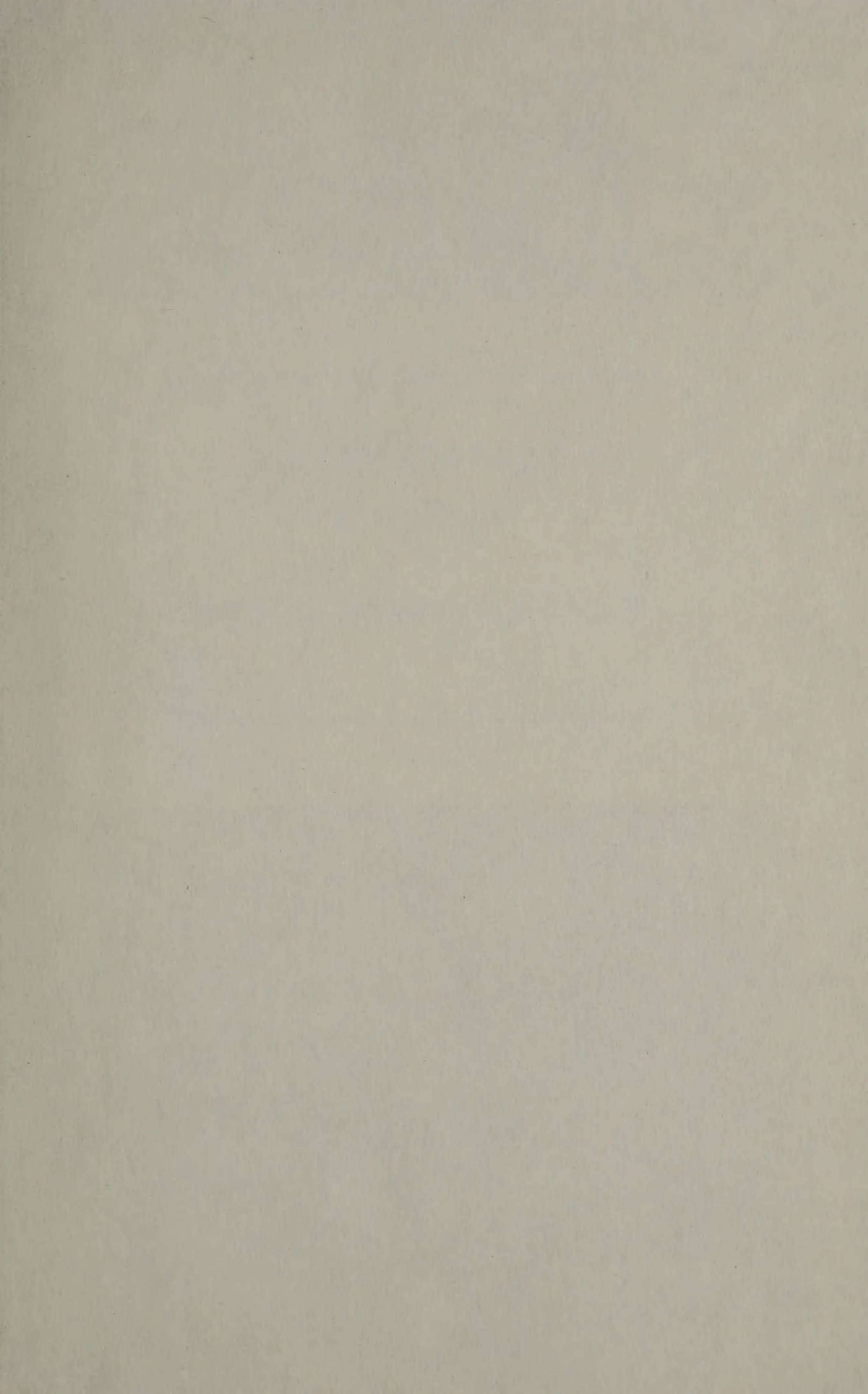
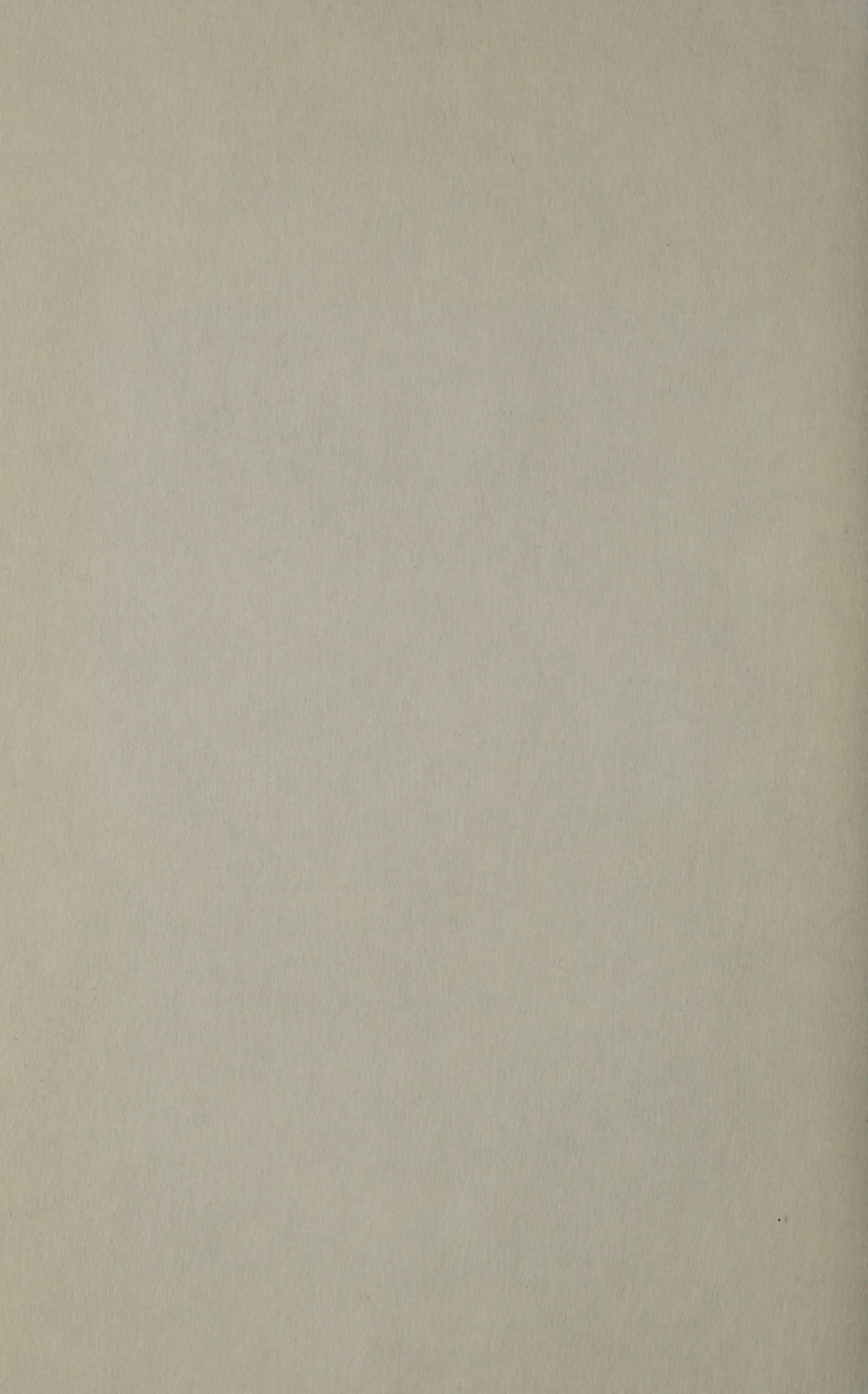

ASSOCIATED MENNONITE BIBLICAL SEMINARIES
ELKHART
LIBRARY





Hausordnung

für das Hospital

der

Danziger Mennoniten-Gemeinde.



Hausordnung

für das Hospital

der

Danziger Mennoniten-Gemeinde.

Die Bewohner des Hospitals — seien sie Leibrenten-Inhaber, Gemeinde-Arme oder von dem Vorstande darin nur zeitweilig aufgenommene Mieter — haben, abgesehen von den etwa mit ihnen geschlossenen persönlichen Verträgen, sich allesammt als Hospitaliten anzusehen und als solche noch den nachfolgenden allgemein geltenden Bestimmungen zu unterwerfen:

§ 1.

Die Hospitaliten werden sich aus eigenem Antriebe verpflichtet halten sich ruhig und sittsam zu betragen, mit Feuer und Licht sorgsam umzugehen, die Nächte nicht ohne besondere Veranlassung außer dem Hospitale zuzubringen und, wenn sie zu letzterem genötigt sind, solches dem Hofmeister zu melden, auch den Schlüssel zu ihrer Wohnung demselben zu übergeben.

§ 2.

Die Hospitaliten sind verbunden mit ihren Hospitals-Genossen Eintracht und Frieden zu bewahren, einander dienstgefällig und hilfreich zu sein, bei eintretender Krankheit bereitwillig und liebevoll sich gegenseitig zu unterstützen und alles zu vermeiden, wodurch Unfrieden oder gar Verbitterung gegeneinander hervorgerufen werden kann. Ganz besonders gilt dies für die Fälle, wo zwei auf eine Stube angewiesen sind.

§ 3.

Sind dennoch Mißhelligkeiten eingetreten, so ist zunächst der Hofmeister zur Vermittelung anzurufen. Gelingt ihm dieselbe nicht, so ist die Beschwerde dem verwaltenden Vorsteher vorzutragen, dessen Ausspruch und Anordnungen die Streitenden sich unbedingt zu unterwerfen haben.

§ 4.

Der Hofmeister ist angewiesen und verpflichtet sich jedes herrischen Wesens gegen die Hospitaliten zu enthalten, ihnen vielmehr in freundlich gefälliger Weise mit Rat und That an die Hand zu gehen und in Krankheitsfällen sich ihrer mit Brudersinn anzunehmen.

§ 5.

Jeder Hospitalit ist verpflichtet die ihm angewiesene Wohnung, welche nur aus besonderem Anlaß einem Wechsel unterworfen ist, nebst allen Nebenräumen und Closet in reinlichem und ordentlichem Zustande zu erhalten, auch mit dem ihm zugeteilten Brennmaterial haushälterisch umzugehen. Eintretende Schäden an Wasserleitung und Kanalisation sind ungesäumt dem Hofmeister anzuzeigen.

§ 6.

Zum Trocknen der Wäsche im Freien dürfen nur die dazu angewiesenen Plätze nach Vereinbarung mit dem Hofmeister über Zeit und Raum benutzt werden.

§ 7.

Besuche von Fremden — sowohl Kindern als Erwachsenen — welche die Ruhe der Mitbewohner stören, können vom Vorstande untersagt werden.

§ 8.

Nicht gestattet ist es den Hospitaliten andere Personen — wer sie auch seien — bei sich ohne weiteres über Nacht zu beherbergen.

Dies kann jedoch auf Nachsuchung mittels des Hofmeisters vom verwaltenden Vorsteher ausnahmsweise genehmigt werden, wie denn auch in Fällen schwerer Krankheit letzterem zusteht, die vorübergehende nächtliche Pflege des Kranken durch einen Wärter oder eine Wärterin gutzuheißen.

§ 9.

Da das Hofthor pünktlich um 10 Uhr für die Nacht geschlossen wird, so haben die Hospitaliten sich spätestens um diese Zeit zu Hause einzufinden. Ebenso müssen etwaige Abendgäste derselben sich bis dahin entfernt haben.

In besonderen Fällen soll es den Hospitaliten ausnahmsweise gestattet sein, länger auszubleiben, insofern sie vorher dieserhalb sich mit dem Hofmeister verständigt haben.

§ 10.

Den Hospitaliten steht der Besuch des Kirchengartens frei, doch darf von ihnen nicht übersehen werden, daß derselbe nicht Hospitals-, sondern Gemeinde-Garten ist, welcher auf Kosten der Gemeinde und für dieselbe unterhalten wird. Demnach haben die Hospitaliten anderen Gemeindemitgliedern und deren Familien in Benutzung der Lauben und Sitze mit Zuvorkommenheit nachzustehen; auch ist es ihnen nicht gestattet Gesellschaften in den Garten einzuladen.

Die Aneignung von Blumen und Früchten ist untersagt.

§ 11.

Das von den Leibrentnern und Gemeinde-Armen in das Hospital mitgebrachte Mobiliar darf von denselben nicht veräußert oder verschenkt werden, verbleibt vielmehr Eigentum der Gemeinde, sofern nicht eine Ablösung stattfindet.

§ 12.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, Hospitaliten, welche widerwillig die Vorschriften dieser Hausordnung, von welcher jedem Bewohner des Hospitals ein Exemplar behändigt ist, außer Acht lassen und wiederholt ausgesprochenen Mahnungen des Hofmeisters und des verwaltenden Vorstehers kein Gehör schenken, ohne Anspruch auf anderweite Unterstützung resp. Entschädigung für vermeintliche Rechte aus dem Hospital zu entfernen.

Danzig, den 3. Mai 1887.

Der Vorstand der Danziger Mennoniten-Gemeinde.

C. H. Zimmermann,
Vorsitzender.

H. G. Mannhardt,
Stellvertreter des Vorsitzenden.

J. Momber,
Protokollführer.

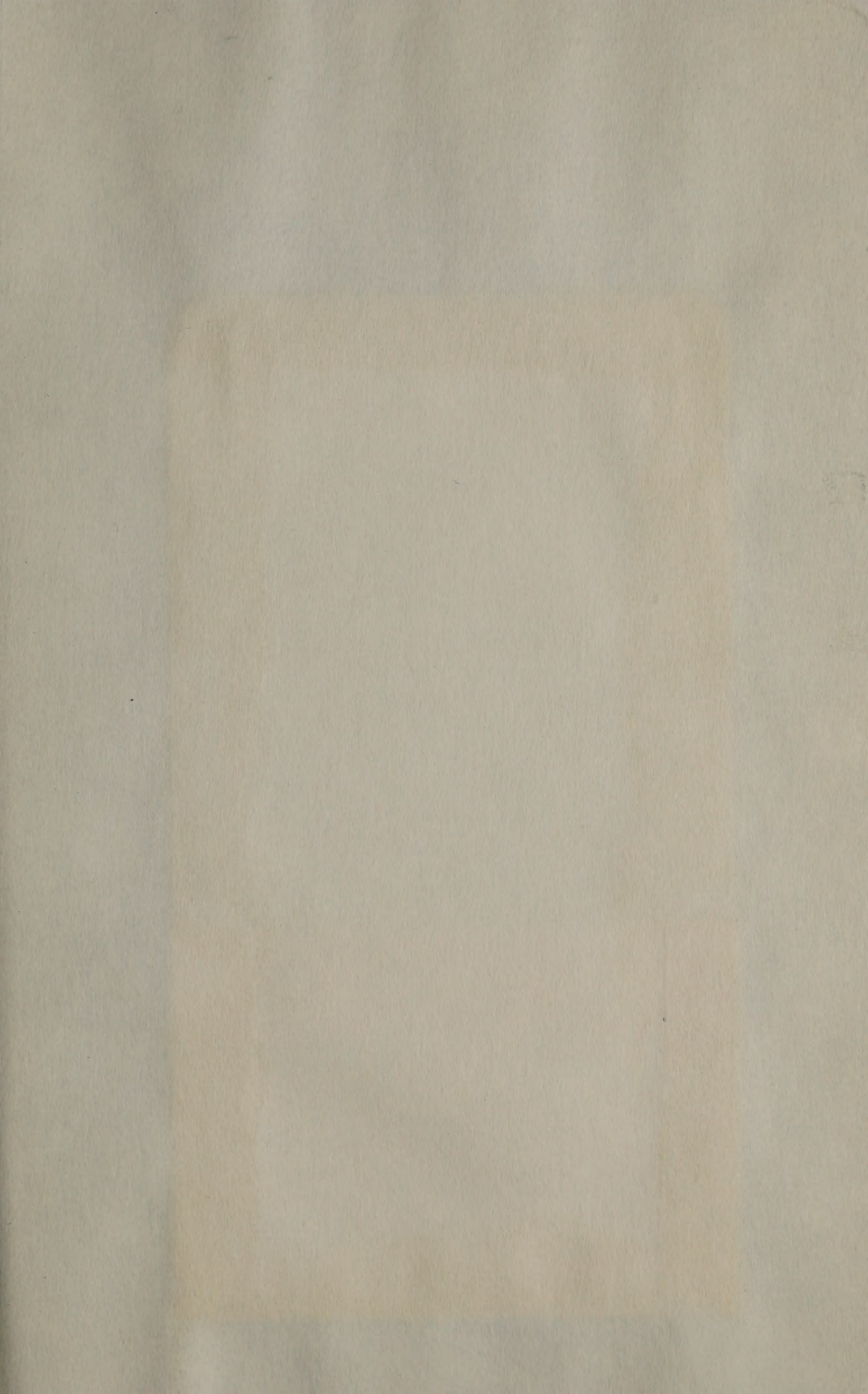
L. F. Stobbe.

Ed. Loewens.

Druck von Edwin Groening in Danzig.








ASSOCIATED MENNONITE BIBLICAL SEMINARIES
ELKHART
LIBRARY

